

Ergeht an:
BVA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
 3650

Datum
 13.03.2019

RUNDSCHREIBEN 014/2019

Lebensmittelrecht	ClaimsVO	
Betrifft:	EU-VO 2019/343 über traditionelle gesundheitsbezogene Bezeichnungen veröffentlicht	Frist:
Kurzinfo: Europäische Kommission entscheidet über erste Zulassungen für traditionelle Bezeichnungen mit Gesundheitsbezug, wie z.B. „Hustenzuckerl“		

Wie berichtet, wurde auf Ebene der Europäischen Kommission längere Zeit diskutiert, wie mit traditionellen Bezeichnungen, die in irgendeiner Art einen Gesundheitsbezug beinhalten (z.B. „Hustenzuckerl“), in Bezug auf die Grundsätze der Claims-VO umgegangen werden soll. Entsprechend der Claims-VO ist ja jede gesundheitsbezogene Angabe einem (mühevollen) Genehmigungsverfahren unterworfen.

Nunmehr hat die Kommission in der soeben verlautbarten Verordnung 2019/343 klar festgelegt, dass derartige traditionelle gesundheitsbezogene Bezeichnungen nicht als „Gesundheitsbezogene Angabe“ im Sinne der ClaimsVO einzustufen sind. Aus Sicht der Kommission werden die nunmehr erlaubten traditionellen Begriffe nicht verwendet, um eine Auswirkung dieser Kategorie von Lebensmitteln auf die Gesundheit anzugeben, und sie veranlassen den Durchschnittsverbraucher auch nicht zu der Annahme, dass sich diese Kategorie von Lebensmitteln auf die Gesundheit auswirkt.

So wurden beispielsweise folgende Angaben samt tlw. Beschränkungen der Sprachfassung bzw. des Landes genehmigt:

- Hustenbonbon, Brust-Caramellen
- Hustenstopper, Hustenzuckerl
- ü Hustensirup
- ü Halsbonbon
- ü Hustenmischung, Hustenperle
- ü „Tonic“ für Bitterlimonaden

Zum Teil betreffen diese Zulassung auch nationale Spezialitäten, wie etwa eine traditionell unter "Biscotto salute" vermarktete italienische zwiebackartige Backware.

Unter nachstehendem link ist der Volltext der Verordnung 2019/343 abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0343&from=DE>

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin